



Sachbearbeitung ZSD/T - Team IT

Datum 19.03.2020

Geschäftszeichen 11.26.01

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 23.04.2020 TOP

Behandlung öffentlich

GD 118/20

Betreff: Maßnahme zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung und Gewährleistung eines reibungsfreien IT-Betriebs
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 19.03.2020 -

Anlagen:

Antrag:

1. Die vorgeschlagene IT-Ausstattung zu beschaffen.
2. Die Beschaffung an die Firma Bechtle GmbH, Magirus-Deutz-Straße 10, 89077 Ulm zu vergeben. Die freihändige Vergabe erfolgt nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV
3. Der üpl./apl. Mittelbereitstellung zuzustimmen. Die Deckung erfolgt aus Mitteln aus dem Finanzhaushalt ZSD/T.

gez.

Jan Tschemernjak

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, OB, R 1, RPA, ZSD/D-B, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: 1112-240 ZSD/T EDV-Steuerung Projekt / Investitionsauftrag: 724011120090 Kleinmaßnahmen ZSD/T EDV-Steuerung			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	684.323 €	Ordentlicher Aufwand	€
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	684.323 €	Nettoressourcenbedarf	€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2020</u>		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	684.323 €	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 1112-240 ZSD/T EDV-Steuerung PRC 1120-240 ZSD/T EDV-Service	100.000 € 202.000 €
Verfügbar:	0 €		
Ggf. Mehrbedarf	684.323 €	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC 1112-240 ZSD/T EDV- Steuerung und			
PS-Projekt 7.11120004 (zentrale Kleinmaßnahmen)	408.000 €	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag	€		
<u>2. Finanzplanung 2021 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

2. Sachentscheidung

2.1. Ausgangslage

Seit 2018 wird die IT-Arbeitsplatzausstattung (PC, Notebook, Monitore, Tastatur, Maus) über den aktuellen Rahmenvertrag bezogen. Aus diesem für Neubeschaffungen und für den Regelaustausch monatlich chargenweise Hardware für IT-Arbeitsplätze beschafft. Seit Mitte 2018 gibt es bei den Produkten seitens des Herstellers erhebliche Lieferschwierigkeiten, in der Hauptsache wegen vorherrschender Lieferengpässe des Chip-Herstellers, s. hierzu vertrauliche Stellungnahmen des Herstellers, die der Verwaltung vorliegen.

Die mittlerweile auf verschiedenste Lieferketten eingetretenen Unterbrechungen aufgrund der aktuellen Pandemie betreffen auch den ITK Markt. Auch weitere Hardwarehersteller melden zwischenzeitlich große Lieferengpässe. Auch deren Lieferprognosen, gehen von einer mittelfristig sehr angespannten Liefersituation aus. Derzeit ist nicht absehbar, bis wann eine Verbesserung eintritt.

Im bestehenden Rahmenvertrag ist weder eine Mindestabnahme noch eine Abnahmeverpflichtung vereinbart worden.

Vor dem notwendigen Betriebssystemwechsel auf Windows 10 wird die kurzfristige Bestandserneuerung der Baujahre 2012-2016 angestrebt, um weitere Kosten für Windows 7 Lizensierungen zu vermeiden und die Modernisierung beschleunigt voranzutreiben. Ein wesentlicher Störfaktor hierfür waren bisher die bestehenden Liefer- u. Personalengpässe. Die Aussichten bzgl. Hardware Verfügbarkeit verschlechtern sich zu jeder Stunde, daher wird eine einmalige Eilbeschaffung von PC-Hardware eines anderen Herstellers angestrebt.

2.2. Maßnahmen

Geplant ist außerhalb des bestehenden Rahmenvertrages bei einem oder mehreren Lieferanten, die benötigte Hardware enbloc zu kaufen und diese einzulagern.

Hierzu wurden bei mehreren Lieferanten zu verfügbaren Lagerbeständen abgefragt und Angebote eingeholt.

Die Marktsituation ist wie folgt, es gibt nur wenige Hersteller, bei denen überhaupt noch Lagerbestände verfügbar sind. Wirtschaftliche Angebote wurden eingeholt, Geräteeigenschaften und Preise mit den bestehenden Konditionen verglichen. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, die Preise enthalten keine Krisenaufschläge.

2.3. Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung / Vorfinanzierung erfolgt über Mittel von ZSD/T, siehe hierzu Anlage Mittelübertragung zu GD 118/20

Bei Auslieferung der Arbeitsplätze in die Abteilungen werden die Geräte klassifiziert

a) Regelaustausch

b) Neubeschaffung
und nach bestehenden Regelungen verbucht / gegenfinanziert.

3. Vergabeentscheidung

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach § 119 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

Dem öffentlichen Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn **äußerst dringliche, zwingende Gründe** im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber **nicht voraussehen konnte**, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

Umstände, die den Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sprengen, z.B. Naturkatastrophen aber auch Pandemien wie das Coronavirus, können jedenfalls im Einzelfall die Dringlichkeit für solche Maßnahmen begründen.

In derart besonders gelagerten Fällen können Dringlichkeitsbeschaffungen vorgenommen werden. Hier ist ein gestuftes Vorgehen vorgesehen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschaffung unter Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Fristen möglich ist. Diese betragen bei europaweiten Vergaben 15 Tage (§ 15 Abs. 3 VgV).

Kommt die Durchführung eines regulären Verfahrens auch mit verkürzten Fristen nicht in Betracht, so kann eine Beschaffung aus Gründen der Dringlichkeit ohne förmliches Verfahren als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Dies wird derzeit nicht nur für Medizinprodukte in Betracht kommen, sondern beispielsweise auch für die Beauftragung von Dienstleistern, die die Überlastung eigener Kräfte oder beauftragter Dienstleister kompensieren.

Auch die Beschaffung von Hard- und Software zur Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen könnte unter die Ausnahmeregelung der äußerst dringlichen Gründe fallen. Soweit zeitlich möglich, sollten öffentliche Auftraggeber auch bei diesen Beschaffungen noch Vergleichsangebote einholen. Es empfiehlt sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände - wie in der jetzigen Situation - aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

3.1. Angebote

Es wurden bei 3 Lieferanten, auf Basis der mind. Spezifikationen des bestehenden Rahmenvertrags, Angebote zur Lieferung von IT-Ausstattung angefragt.

Nur die Fa. Bechtle konnte eine entsprechende Stückzahl einheitlicher Hardware (alles von einem Hersteller) anbieten.

3.2. Kostengegenüberstellung - Preise "Aktueller Rahmenvertrag" - "Aktuelles Angebot Bechtle"

Die Einzelpositionen aus den Angeboten wurden als Bundle zusammengestellt. Ein Bundle beinhaltet immer Notebook, Monitor, Dockingstation, Tastatur und Maus.

Aktueller Rahmenvertrag		Angebote von Bechtle vom 18.03.2020 und 20.03.2020 (siehe Anlage)					
Lfd. Nr.	Typ / Bundle	Preis in €		Typ / Bundle	Preis in €		+ / - €
		netto	brutto		netto €	brutto €	
1	Standardnotebook Fujitsu E559	1.089,50	1.296,51	Standardnotebook "2018" Latitude 3500	1.054,16	1.254,45	-35,34
2				Standardnotebook "2020" Latitude 5500	1.218,70	1.450,25	+153,74
3	Convertible Lifebook U729X	1.429,50	1.701,11	Convertible Dell Latitude 7400	1.751,65	2.084,46	+322,15

Der Kostenvergleich lfd. Nr. 1 auf Basis der 2018 ausgeschriebenen Konfiguration (8 GB RAM / 256 GB SSD) und der derzeit beschafften Hardware zeigt, dass das gleichwertig angebotene Bundle von Dell günstiger ist als im bestehenden Rahmenvertrag. Das Angebot entspricht Marktpreisen ohne Aufschlag aufgrund marktweiter Lieferengpässe durch die Corona Krise.

Damit die beschaffte Hardware den stetig wachsenden Anforderungen an die IT-Ausstattung entspricht, wurde entschieden die aktuellste, leistungsfähigere (16 GB RAM / 512 GB SSD, Webcam) und zukunftssicherer Generation zu beschaffen. Dies begründet die Preissteigerung zur bisher beschafften Arbeitsplatzhardware, lfd. Nr. 2 u. 3.

Es wurden insgesamt 450 Bundles beschafft. Diese verteilen sich auf 400 Bundles lfd. Nr. 2, Standardnotebook "2020" Latitude 5500 im Wert von **580.100 €** und 50 Bundles der lfd. Nr. 3 Convertible Dell - Latitude 7400 im Wert von **104.223 €** beschafft.

Der Gesamtwert der Beschaffungsmaßnahme beläuft sich auf **684.323 € brutto**. (Auftrag **684.324,38 €** Rundungsdifferenz auf Grund der Darstellung als Bundle)